

## Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Nachhaltige Wärmeversorgungssysteme



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Schleswig-Holstein  
Landesregierung

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

### Aktuelle Hinweise:

1. Wenn Sie bereits einen Förderantrag nach dieser Richtlinie gestellt haben oder dies planen, beachten Sie bitte, dass für die Vergabe von Aufträgen Ziffer 1.12 des Anhangs I der AFG LPW 2021 gilt. Von dieser Regel umfasst haben Sie im Fall einer Subventionierung durch staatliche Stellen über insgesamt 50 % bei der Durchführung von Tiefbaumaßnahmen oder für damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB dringend zu beachten, dass weitergehende Bestimmungen, die Sie zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, unberührt bleiben (z. B. Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen -GWB- sowie das Vergabegesetz Schleswig-Holstein -VGSH und die Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung -SHVgVO- in den jeweils geltenden Fassungen). Das heißt, dass Sie als zukünftige/r Zuwendungsempfänger/in bei der Beschaffung von Tiefbaumaßnahmen oder damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB gleich einem öffentlichen Auftraggeber sämtliche Vorgaben des förmlichen Vergaberechts einzuhalten haben, soweit eine Subventionierung über 50 % insgesamt vorliegt. Damit sind die Vorgaben der VgV, GWB, UVgO, VOB/A, VOB/A-EU gem. GWB, VGSH und SHVgVO einzuhalten.

### Ziel der Fördermaßnahme

Mit dieser Maßnahme wird die in der vorherigen Förderperiode erfolgreich und mit hoher Nachfrage gestartete Förderung von Investitionen in nachhaltige Wärme- und Kälteversorgungssysteme fortgeführt. Ziel der Maßnahme ist es, die Energiewende voranzutreiben, indem verstärkt erneuerbare Energien in der Wärme- und Kälteversorgung genutzt werden. Gefördert werden Vorhaben, die den Neubau und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen und den Einsatz erneuerbarer Energien in diesen berücksichtigen und somit einen Beitrag zum Umstieg zu CO<sub>2</sub>-freien Energieträgern leisten.

### Wie ist Ihr Weg zu Förderung?

Die **digitale Antragstellung** ist **ab sofort über das Serviceportal des Landes** möglich. Sie benötigen ein Servicekonto, um online Anträge zu stellen und Rückmeldungen dazu zu erhalten. **Für eine Nutzung für das Landesprogramm Wirtschaft muss Ihr Servicekonto mit dem Elster-Zertifikat Ihres Unternehmens authentifiziert worden sein.** [Hier](#) erfahren Sie mehr zur digitalen Antragstellung und Kommunikation im Landesprogramm Wirtschaft.

## Wichtige Hinweise für Antragstellende

1. Gemäß Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sog. vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn die bewilligende Stelle (hier: IB.SH) dies auf Antrag schriftlich genehmigt.
2. Förderungen aus dem Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 können eine [Beihilfe](#) darstellen. Bitte informieren Sie sich frühzeitig im Rahmen der Planung Ihres Vorhabens oder sprechen Sie uns an. [Bei Fragen hilft](#)
3. Bitte achten Sie bei der Planung und Umsetzung Ihres Vorhabens auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen. Diese dienen der Sicherstellung eines rechts- und wirtschaftspolitisch geordneten Wettbewerbs, der auf einen effizienten und wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel abzielt. Bei Fragen zu der Vergabe wenden Sie sich bitte frühzeitig an Ihre Rechtsberater oder Beratungsstellen, z. B. Auftragsberatungsstelle (ABST Schleswig-Holstein), damit fehlerhaft vergebene Aufträge nicht zu einem Widerruf oder Ausschluss der Förderung führen.
4. Bitte beachten Sie, dass **in der GRW-Förderung** die Förderung der Installation **fossiler Heizkessel** grundsätzlich unzulässig ist.  
Im EFRE-Programm sind in sehr engen Grenzen gemäß Artikel 7 Abs. 1 lit h) i) der EFRE Verordnung 2021/1058 Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe zulässig.

## Hinweis zu Erstattungsanträgen

Bitte beachten Sie, dass die Termine für die Einreichung der Erstattungsanträge gem. Ziffer III.1 Ihres Zuwendungsbescheides verpflichtend sind! Nur wenn in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich keine Ausgaben angefallen sind, ist eine sog. Fehlanzeige zu einem Termin zulässig.

## Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

Durch diese Förderung unterstützte Vorhaben wirken, je nach Mitteleinsatz, auf folgende [Sustainable Development Goals](#).



## Bei Fragen hilft

### Thilo Dorloff

Berater Landesprogramm Wirtschaft  
Telefon: 0431 9905-5920

## Zur Produkt-Webseite

<https://www.ib-sh.de/produkt/landesprogramm-wirtschaft-nachhaltige-waermeversorgungssysteme-1/>